

Veranstaltung 27.09. 2021

„EU-Zukunftskonferenz: Ruf nach Reform des Euratom-Vertrages – für mehr Demokratie, Transparenz und Sicherheit!“

Ein Rechtsgutachten zum Euratom-Vertrag von Dr.ⁱⁿ Dörte Fouquet

Einleitung

Der Euratom-Vertrag aus dem Jahre 1957 war einer der wesentlichen Faktoren für die Entwicklung der Europäischen Union. Er schafft die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die mächtige Kernenergie-Industrie in Europa. Aus demokratiepolitischer Sicht gilt der Vertrag jedoch als umstritten. Kritische Stimmen in vielen Ländern fordern daher immer wieder eine Reform des Vertrages.

Dieser Forderung liegt nun ein Gutachten zugrunde. Die renommierte deutsche Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ Dörte Fouquet erstellte Anfang des Jahres 2021 im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein umfassendes juristisches Gutachten zur Reform des Euratom-Vertrages. Dazu beleuchtete sie auch frühere Euratom-Reformansätze und die Positionen der einzelnen Länder.

Bereits im Rahmen der Pressekonferenz am 3. Mai 2021 formulierten die österreichische Klimaschutzministerin Leonore Gewessler und Rechtsanwältin Dr.in Fouquet ihre Reformvorschläge.

Das Gutachten bringt unter anderem Argumente für eine Anpassung des Euratom-Vertrages, um Europa vor den Gefahren der Atomkraft zu schützen und die **erneuerbaren Energien nicht länger zu benachteiligen**. Unter den „großen Baustellen“ des Euratom-Vertrages nannte Fouquet auch den derzeitigen Mangel des Demokratieprinzips. Auf der einen Seite würden „merkwürdige Gremien“ die EU-Kommission in diesem Bereich beraten, auf der anderen Seite habe das Europäische Parlament keinen Einfluss auf den Vertrag.

Die Untersuchung basiert auf dem Ruf nach einem **einheitlichen europäischen Haftungsrecht** als Bestandteil eines reformierten Euratom-Vertrages. „Sie vergleicht die derzeitige, beinahe chaotische, auf jeden Fall höchst unterschiedliche Haftungssituation in den Mitgliedstaaten, die geprägt ist vom Fehlen

jedweder europäischen Harmonisierung“, schreibt Fouquet in ihrem Gutachten einleitend und schlägt schließlich Eckpunkte für Regelungen vor.

Zu den Reformvorschlägen zählen der Ausbau des Schutzes gegen die Atomkraft durch strengere Regeln für die Sicherheit wie **strenge und einheitliche Haftungsregeln für AKW-Betreiber**, die Stilllegung und den Rückbau von Reaktoren und die Endlagerung von radioaktiven Abfällen, die Abschaffung der Bevorzugung der Kernenergie gegenüber den erneuerbaren Energien sowie die Demokratisierung von Entscheidungsprozessen auf europäischer Ebene. **Die Mittel für Atomenergie sollten stattdessen für erneuerbare Energien verwendet werden.**

Auf Basis der Erkenntnisse des Gutachtens **erhofft sich Gewessler starken Rückenwind für eine Diskussion einer Vertragsreform auf EU-Ebene**. Diese sei aus Sicht der Klimaschutzministerin dringend erforderlich, um in Zukunft eine sichere und klimafitte Energieerzeugung in Europa zu ermöglichen.

Mittels des Gutachtens will Gewessler schließlich eine **Reform des Euratom-Vertrages auf EU-Ebene** einleiten. Dabei will Gewessler infolge bilateralen Gespräche mit potenziellen Verbündeten wie Belgien, Deutschland und Luxemburg mit einer einfachen Mehrheit im Europäischen Rat einen Reformprozess für den Euratom-Vertrag auf den Weg bringen. Dabei sieht sie eine Mehrheit von EU-Staaten, die sich in der Zwischenzeit für den Ausstieg aus der Atomenergie entschlossen hätten oder aber „nie eingestiegen“ seien.

Zur Entwicklung von Euratom

Die **Europäische Atomgemeinschaft (EAG oder heute EURATOM) wurde am 25. März 1957 durch die Römischen Verträge** von Frankreich, Italien, den Beneluxstaaten und der Bundesrepublik Deutschland **gegründet**. Deren Vertrag zählt wie auch der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) zu den „Römischen Verträgen“, welche die Basis der Europäischen Union bilden. Die Weiterentwicklung des EWG-Vertrages ist der AEUV (Vertrag über die

Arbeitsweise der Europäischen Union). Die Montanunion war bereits 1951 gegründet worden.

Ziel des Euratom-Vertrages war die Schaffung von Voraussetzungen für eine mächtige Kernindustrie in Europa. Zudem sollte den Mitgliedstaaten ermöglicht werden – angesichts des strengen EU-Beihilfenrechts – Atomkraft zu fördern. Damit verschafft er der **Atom-Technologie einen Vorteil gegenüber den erneuerbaren Energien**.

Während der Euratom-Vertrag laut Art. 208 Euratom „**auf unbegrenzte Zeit**“ gilt, wurde der EWG-Vertrag mehrfach durch Regierungskonferenzen geändert, insbesondere infolge des Fusionsvertrags von 1965, welcher die Exekutivorgane der drei Gemeinschaften (EGKS, EWG und Euratom) zusammenführte und die Europäische Gemeinschaft schuf.

Die Einheitliche Europäische Akte (EEA) vom 28. Februar 1986 änderte die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft von zwölf Mitgliedstaaten und richtete die sogenannte europäische politische Zusammenarbeit als Vorstufe auf dem Weg zur Europäischen Union ein. Mit dem Inkrafttreten der EEA wurde die Bezeichnung „Europäisches Parlament“ aus den frühen 1960er Jahren primärrechtlich bestätigt.

Durch die Einführung der Verfahren der Zustimmung (Codecision) und der Zusammenarbeit erweiterte die EEA auch die legislativen **Befugnisse des Europäischen Parlaments** (EP) im EWG-Vertrag, allerdings nicht im Euratom-Vertrag.

„Diese Weggabelung von Demokratisierung und wiederkehrenden Reformen der europäischen Verträge und die Ausnahme- bzw. Sackgassenstellung des Euratom-Vertrages hat die Verkrustung des Euratom-Vertrages über die Jahre stetig verstärkt“, schreibt Fouquet in ihrem Gutachten. „Euratom geriet rasch in gewisser Weise in den ‘Schatten der EWG’ und später der Europäischen Union (EU).“ Bedeutungslos sei er jedoch nicht geworden. Vor allem infolge der Osterweiterung der Europäischen Union und die Frage der Sicherheit der dortigen Atomkraftwerke russischer Herkunft sowie die Renaissance der staatlichen Beihilfen für den Bau neuer Atomkraftwerke, wie etwa in Großbritannien oder Ungarn, sei die Bedeutung des Euratoms bestehen geblieben. Der Euratom habe einen „ausführlich definierten Förderzweck“ erhalten, so Fouquet.

Weder im Euratom-Rahmenprogramm noch im Haushalt der Europäischen Union seien Mittel für die Förderung des Baus und des Betriebs von Kernkraftwerken in den EU- bzw. angrenzenden Nicht-EU-Staaten vorgesehen gewesen. Im mehrjährigen Finanzrah-

men für 2014 – 2020 sei eine Haushaltslinie in der Höhe von 225,3 Millionen Euro für Hilfsprogramme zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen, Bulgarien und in der Slowakei festgelegt worden.

Der Euratom-Vertrag hat niemals eine grundlegende Reform erfahren, wie Fouquet betont, sondern er **„verharrte im Geist der Gründungszeit nach dem 2. Weltkrieg**, eng verbunden mit der „Atoms-for-Peace-Doktrin“ der amerikanischen Regierung unter Präsident Eisenhower“. Die Doktrin habe die bereits stark gewordene Konkurrenz zwischen US-amerikanischer und französischer Kernkrafttechnologie zum Ausdruck gebracht. Dieser Wettbewerb schlug sich auch stark in der Diskussion um den Euratom-Vertrag in seiner Entstehungs- und Gründungsphase nieder.

Ursprünglich bestand der Euratom-Vertrag aus 234 Artikeln, geordnet unter sechs Titeln im Anschluss an die niemals geänderte Präambel. Infolge des **Vertrages von Lissabon** zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der am **1. Dezember 2009 in Kraft trat, war der Euratom-Vertrag auf 177 Artikel geschrumpft**. Der Kernauftrag im Rahmen der zivilen und „friedlichen“ Nutzung der Atomenergie blieb allerdings bestehen.

2018 veröffentlichte die EU-Kommission ihre Mitteilung **“Communication on the future of EU Energy and Climate Policy, including on the future of the Euratom Treaty“**. Darauf aufbauend informierte sie im April 2019 mit ihrer Mitteilung für effizientere und demokratischere Entscheidungspolitik im Energie- und Klimabereich im Hinblick auf Euratom.

Die Grundsätze des Euratom-Vertrags

Wichtige Bedingungen für die Förderung der Atomindustrie sind in Art. 1, S. 2 Euratom enthalten: „Aufgabe der Atomgemeinschaft ist es, durch die Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien erforderlichen Voraussetzungen zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen.“

Art. 2 Euratom definiert die **Aufgaben**:

- **Entwicklung der Forschung und Verbreitung kerntechnischer Erkenntnisse**
- **Erarbeitung einheitlicher Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz**
- **Investitionserleichterungen** und insbesondere durch Förderung der Initiative der Unternehmen die Sicherstellung der Schaffung der wesent-

lichen Anlagen, die für die Entwicklung der Kernenergie „notwendig“ sind

- Versorgung der Gemeinschaft mit **Erzen und Kernbrennstoffen**
- **Überwachungsmaßnahmen** zur Verhinderung von Zweckentfremdung bei Kernbrennstoffen
- Gemeinschaftliches **Eigentumsrecht an spaltbarem Material**
- Schaffung eines **gemeinsamen Marktes** für Kerntechnische Stoffe und Anlagen,
- **Freizügigkeit für Fachkräfte** im Bereich der Kerntechnik und
- **Verbindung zu anderen Ländern und Institutionen** zwecks Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie.

Österreich und Euratom

Angesichts der anhaltenden Vetohaltung der Sowjetunion und vor dem Hintergrund einer engen Auslegung von Art. 4 des Staatsvertrages von 1955 zwischen Österreich und den vier alliierten Staaten (USA, Frankreich, Großbritannien, Sowjetunion) zur Wiederherstellung der Souveränität der Republik Österreich, konnte Österreich den europäischen Verträgen nicht vor dem Ende der Sowjetunion beitreten. „Darum hat Österreich dann auch die ersten wichtigen Regierungskonferenzen zur Änderung insbesondere des EWG-Vertrages und zum institutionellen ‚Zusammenschluss‘ nicht mitgestalten können und hatte seine seit 1978 klare Haltung auch gegen die zivile Nutzung der Kernenergie in Bezug auf den Euratom-Vertrag und mögliche Reformen nicht einbringen können. Seine Mitgliedschaft in der Europäischen Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA) eröffnete hier natürlich keinen Weg“, konstatiert Fouquet.

Infolge der Volksabstimmung in Österreich gegen die Inbetriebnahme des bereits erbauten Atomkraftwerks Zwentendorf hat der Nationalrat am 19. Dezember **1978 das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978 über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich (Atomsperrgesetz)** beschlossen:

§ 1. Anlagen, mit denen zum Zwecke der Energieversorgung elektrische Energie durch Kernspaltung erzeugt werden soll, dürfen in Österreich nicht errichtet werden. Sofern jedoch derartige Anlagen bereits bestehen, dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

§ 2. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung.

Das Gesetz wurde 1999, vier Jahre nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, durch das **Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich** aufgehoben. In Österreich dürfen demgemäß keine Atomwaffen hergestellt, gelagert, getestet oder transportiert werden. Der Bau und Betrieb von Kernkraftwerken bleiben verboten. Mit Ausnahme der „friedlichen“ Nutzung von spaltbarem Material außerhalb der Energiegewinnung ist deren Transport und Lagerung verboten.

Das Gesetz verlangt sicherzustellen, dass Schäden, die in Österreich aufgrund eines nuklearen Unfalles eintreten, angemessen ausgeglichen werden und dieser Schadenersatz möglichst auch gegenüber ausländischen Schädigern durchgesetzt werden kann. Das Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Radioaktivität (Atomhaftungsgesetz) vom 1. Jänner 1999 erfüllt diese Anforderungen an eine verschuldensunabhängige Haftung der Betreiber von Anlagen sowie Beförderer von Kernmaterialien. Es gilt der **Grundsatz der unbegrenzten Haftung mit Deckungsvorsorgepflicht**. Es besteht ein direktes Klagerecht und es gilt das Prinzip des Erfolgsortes, sodass auf Schäden, die in Österreich eintreten, österreichischer Gerichtsstand und österreichisches Recht anzuwenden sind.

Fouquet folgert: „Die gesamte, mittlerweile historische und konsequente **Entwicklung Österreichs weg von nichtnachhaltiger Energie steht bereits im Widerspruch zu dem Euratom-Vertrag** mit seinem technologiespezifischen Förderansatz.“

Infolge der „Tradition einer nachhaltigen Energieversorgung ohne Atomkraft“ sei Österreich nach Ansicht Fouquets dazu veranlasst, die Struktur und den Inhalt des Euratom-Vertrages in Frage zu stellen.

Österreich stünden **zwei „Reformoptionen“ offen: Einerseits die „Integration der sinnvollen und zusätzlich erforderlichen Bestimmungen des Euratom-Vertrags in den AEUV“ und andererseits die Beibehaltung des Euratom-Vertrags in reformierter Form.**

Dazu habe Österreich **drei Hauptansätze für einen Reformvorstoß** zu Euratom entwickelt und fortwährend vertreten:

- **die Beseitigung des Demokratiedefizits,**
- **die Eliminierung des Förderzwecks und**
- **die Verbesserung des Schutzzwecks**

Folgerungen des Gutachtens

Fouquet sieht die **fehlende Einbindung des Euratom-Vertrags** in den EU-Verfassungskonvent durchaus problematisch. Der Euratom-Vertrag über die EU-Kernenergiepolitik sei nicht in den EU-Verfassungskonvent unter Leitung des ehemaligen französischen Staatspräsidenten Giscard d'Estaing zwischen 2002 und 2003 integriert worden und bleibe deshalb auch in weiterer Zukunft eigenständig.

Wichtig sei eine genaue **mit dem Europäischen Parlament und der EU-Kommission zu entwickelnde Richtschnur des EU-Rates** zum Inhalt der Arbeitsaufgaben für einen solchen Konvent.

Die Präambel, der Förderzweck allgemein, die Forschungsförderung, Kenntnisverbreitung, Gemeinschaftseigentum, der gemeinsame Markt und die Außenbeziehungen könnten gemäß dem Euratom-Vertrag im Gleichklang mit den Ansätzen im Verfassungskonvent nach Einschätzung Fouquets „weitgehend gestrichen werden“.

Ohne eine Beendigung des Förderziels für Atomanlagen im Euratom-Vertrag, die Beendigung eines eigenständigen Forschungshaushaltes, die Beendigung der Bestimmungen zu einem Markt für Kernmaterial könne es hinsichtlich der Förderung anderer Technologien zur Energieerzeugung wie insbesondere den erneuerbaren Energien kein „level playing field“ in Europa geben. „Das beinahe gnadenlose **Primat der nuklearen Warenverkehrsfreiheit** im Euratom-Vertrag ohne vergleichbare Artikel zu Ausnahmemöglichkeiten von diesem Prinzip, wie sie im AEUV niedergelegt sind, **beschränkt im Grunde die Souveränität eines Mitgliedstaates über seinen Energiemix**, die jedoch nach Art. 194 Abs. 2 AEUV zu beachten ist“, gibt Fouquet zu bedenken.

Die Untersuchung habe gezeigt, dass Europa in wichtigen Fragen wie der Sicherheit nuklearer Anlagen, dem radioaktiven Abfallrecht dem Abfallverbringungsrecht mit einer Anzahl spezifischer Regelungen auch im Vergleich mit dem EU-Ausland „ein hohes Niveau“ erreicht hat.

Allerdings sei der Weg zu einer Zustimmung im Europäischen Rat für die EU-Kommission mit ihren Vorschlägen nicht einfach gewesen. Sie musste durchaus auch Vorschläge zurücknehmen, nachdem es nach jahrelanger Beratung zu keiner Verständigung mit bzw. im Europäischen Rat gekommen war. „Besonders hart traf dies die Entwicklung des **Nuklearpakets** aus dem Jahre 2002“, betont Fouquet.

Mehrmals wurde der Europäische Gerichtshof (**EuGH**) zur **Klärung der Rechtsgrundlage für Rechtsakte**

angerufen. Er konnte, so Fouquet, über seine eigene, „im Interesse des Umweltschutzes grundsätzlich nicht zu bestreitende extensive Auslegung der Gesundheitsartikel im Euratom-Vertrag einerseits den Weg zu einem harmonisierten auch umweltbezogenen Nuklear-Recht in der Europäischen Union bereiten, andererseits blieb dadurch das Europäische Parlament weiterhin Zaungast.“

Die Europäische Kommission habe unter Euratom und mittels der weiten Auslegung, insbesondere der Gesundheitsartikel des Euratom-Vertrages, durchaus „in sich kohärente und angemessene Rechtsetzung“ vorangetrieben, insgesamt habe diese Entwicklung aber „in eine Sackgasse“ geführt, und die Defizite des Euratom-Vertrages selbst wurden schließlich verstärkt.

Fouquet weist darauf hin, dass EU-Richtlinien oft ausdrücklich die Anwendung ihrer Vorschriften auf den Nuklearbereich ausschließen. Das Regel-Ausnahmeprinzip zwischen AEUV und Euratom-Vertrag funktioniere nicht durchgehend.

Fouquet kritisiert die Zahl der Richtlinien, welche als Rechtsgrundlage den Auffangtatbestand des **Art. 203 Euratom-Vertrag für „Unvorhergesehenes“** annimmt. Diese „fördern nicht das Vertrauen in den Vertrag und seine zeitgemäße Anwendbarkeit“. Art. 203 Euratom könne nicht angewendet werden, „wenn nicht klar herleitbar ist, dass mit einer solchen Regelung eines der Ziele des Euratom-Vertrages nach Art. 2 Euratom erreicht werden soll.“ Mit Art. 203 Euratom sind Regelungen als Grundlage unzulässig, die de facto auf eine Änderung des Vertrages hinauslaufen, ohne dass das hierfür vorgesehene Vertragsänderungsverfahren genutzt wird.

Fouquet unterstreicht den vielfältigen **Bedarf für ein fortschrittliches Sicherheitsrecht im Euratom-Vertrag** mit Elementen wie den strengen Prinzipien zu Nichtverbreitung, Fondsregelungen für Rückbaumittel, Prinzipien besserer Zusammenarbeit von Nachbarstaaten, Beachtung der Aarhus- und Espoo-Grundsätze.

In der Aarhus-Verordnung ist die Art und Weise der Umsetzung des internationalen Übereinkommens von Aarhus seitens der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten geregelt, das den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten gewährleisten soll.

Die Espoo-Konvention stellt ein Instrument zur Beteiligung betroffener Staaten und deren Öffentlich-

keit an Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in anderen Staaten für jene Vorhaben dar, welche erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können.

Der Euratom-Vertrag ermögliche, wie Fouquet in ihrer Expertise festhält, keine Kooperation auf EU-Ebene. Mit der Auslegung des jetzigen Euratom-Vertrages und die Entwicklung im Sekundärrecht können **die Beseitigung des Demokratiedefizits, die Eliminierung des Förderzwecks sowie die Verbesserung des Schutzzwecks** nicht aufgefangen werden. Darüber hinaus, wie Fouquet in ihrem Gutachten feststellt, ermögliche er keine Lebenszyklusregelung und Strahlenschutzregelungen in Bezug auf die Atomanlagen.

Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass Europa nicht an einem Konvent-Prozess zur Reform des Euratom-Vertrages vorbeikommt. Dadurch könnte man den Vertrag dem gesamten Lebenszyklus einer Regelung auf europäischer Ebene zuführen. Vor diesem Hintergrund zeige sich laut Fouquet deutlich, dass ohne eine solche Reform eine vollständige **europäische Entsorgungspolitik** dauerhaft nicht zu verwirklichen sei, „es sei denn, man würde das gesamte Kapitel zur Gesundheit aus dem Euratom-Vertrag streichen und damit originär für Umwelt und Gesundheit den AEUV-Vertrag künftig allein anwenden.“

Die vorgelegte Untersuchung bestätigt schließlich die Überlegungen der österreichischen Bundesregierung von Österreich, den Euratom-Vertrag einem Reformprozess zuzuführen. Angesichts „erheblicher Schwächen“ des Vertrages seien über eine Betrachtung des liberalisierten Energiebinnenmarktes und dem in Art. 194 AEUV festgelegten Grundsatz der geteilten Zuständigkeit im Energierecht aus Sicht Fouquets die **Forderungen der Republik Österreich an einen reformierten Euratom-Vertrag durchaus berechtigt.**

Zwar sei es nach Einschätzung Fouquets nicht einfach, für den Reformprozess und die erforderliche einfache Mehrheit die Mindeststimmen im Europäischen Rat zu bekommen. „Andererseits war die Situation, diese Mehrheit zu bekommen, vielleicht noch nie so aussichtsreich wie derzeit“, so Fouquet.

Weitere Stimmen zum Euratom-Vertrag

Patricia Lorenz, Anti-Atom-Sprecherin der österreichischen Umweltorganisation GLOBAL 2000:

Sie streicht hervor, dass „sich die Kernenergienutzung per se einer Demokratisierung nicht aufdrängt, wenn das hohe Gefährdungspotential durch die Technologie selbst und Sabotage, Terrorangriffe und die steigende Gefahr

von Cyberangriffen gegenüber Nuklearanlagen tatsächliche Mitsprache, Offenlegung und Nachvollziehbarkeit ausschließt.“ Sowohl bei der Erweiterung um die mittel- und osteuropäischen Staaten mit einer notwendigen Beurteilung der dortigen im Design stark unterschiedlichen Reaktoren, zeige sich wie auch viele Jahre später der „StressTest als die EU-Antwort auf Fukushima, dass es keine Regeln für die nukleare Sicherheit in der EU“ gebe. **Die Europäische Union dürfe nicht „zur Atomunion“ werden, welche „ganz offen die Förderung einer Hochrisiko-Technologie mit Steuergeldern gewährt“**, so Lorenz. Die Atom-Expertin bewertet eine erhöhte Aufmerksamkeit des Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) für Euratom und folglich für die EU-Atompolitik „positiv“. Diese sollte nach Ansicht Lorenz auch in der Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten verstärkt werden.

Mirko Schwärzel, Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (Deutschland):

„Die demokratischen Fortschritte auf europäischer Ebene, insbesondere die wachsenden Kompetenzen und Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlamentes, haben den Euratom-Kontext nicht berührt. Aus zivilgesellschaftlicher Perspektive noch gravierender als dieses **institutionelle Demokratiedefizit** ist jedoch das **Beteiligungsdefizit**“, betont **Mirko Schwärzel**. Die europäische Demokratie habe sich seit den 1950er-Jahren zum einen im Zusammenspiel der Institutionen weiterentwickelt, zum anderen wurde die Einbindung zivilgesellschaftlicher Kräfte in Brüsseler Entscheidungsprozesse fortlaufend ausgebaut und mit dem Vertrag von Lissabon im Jahr 2009 durch Art. 11 EUV als „partizipative Demokratie“ institutionalisiert. „Auch diese Entwicklung ging an der Governance von Euratom im Prinzip vorbei. Es ist ein großes Dilemma, dass sich gerade ein gesellschaftlich so umstrittenes Feld wie die europäische Atompolitik etablierten Standards zivilgesellschaftlicher Beteiligung und damit einer bürgerschaftlichen Mitwirkung und Öffentlichkeit entziehen kann“, so Schwärzel.

Julia Bohnert, Plattform gegen Atomgefahren („PLAGE“):

„Als Schutzvertrag für eine einzige und noch dazu hochriskante Nischenindustrie – die Atomindustrie – genießt der Euratom-Vertrag als europäisches Primärrecht den gleichen Status wie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union“, betont **Julia Bohnert**. „Abseits der europäischen Vergemeinschaftung begründet er eine **eigene Rechtsordnung für die Atomindustrie**. Das ist ein Skandal!“ Der Euratom-Vertrag sei ein Relikt der Frühphase europäischer Politik und „wie ein lebender Dinosaurier, der völlig aus der Zeit fällt und (dennoch) sämtliche Fortschritte des EU-Rechts und der europäischen Integration schlagkräftig abwehrt“, so Bohnert.

Quellen:

https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:2d04df98-ac76-44a1-b058-7a8b011734da/Gutachten-Fouquet_Euratom-Vertrag.pdf (Gutachten Dörte Fouquets zum Euratom-Vertrag/pdf)

https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/20210503_reform-euratom-Vertrag.html

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/uvp/espo.html

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/07/23/eu-ambassadors-endorse-update-to-legislation-on-access-to-justice-in-environmental-matters-aarhus-regulation/>

<https://www.dorftv.at/video/27227> (Video Dörte Fouquet - Darstellung der rechtlichen Möglichkeiten eines einseitigen Ausstiegs aus Euratom)

<https://www.global2000.at/akw-hinkley-point>

<https://orf.at/stories/3211624/>

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180712_OT0064/euratom-macht-staatsbeihilfen-fuer-atomkraft-moeglich-global-2000-fordert-dringend-die-beendigung-von-veraltetem-euratom-vertrag

<https://www.plage.at/wortkraft/euratom-analyse>

https://www.plage.at/OnlinePdf/Euratom_Analyse_2021/epaper/ausgabe.pdf

<https://www.plage.at/aktuelle-meldungen/gewessler-neue-euratom-analyse-zukunftskonferenz>

<https://www.umweltdachverband.at/inhalt/eu-zukunftskonferenz-ruf-nach-reform-des-euratom-vertrages>

https://de.wikipedia.org/wiki/Europäische_Atomgemeinschaft